

Inhalt:

Arzneimittel auf Cannabis-Basis

Grundlagen

Service für den
Kunden

Weiterer Ablauf

Zusatzinformationen

Zusatzprodukte

Verwandte
Themen/Quellen

Grundlagen

[zurück](#)

Nach Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesanzeiger (März 2017) können Ärzte gesetzlich versicherten Patienten **bei bestimmten Erkrankungen auf einem Muster 16-Formular (BTM-Rezept) Arzneimittel auf Cannabis-Basis** verordnen.

Dazu wurden Gesetzesänderungen vorgenommen, die es ermöglichen, dass Cannabis zu medizinischen Zwecken aus staatlich kontrolliertem Anbau für Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung verkehrs- und verordnungsfähig wird.

Dieser kann künftig zusätzlich zu den cannabishaltigen zugelassenen Fertigarzneimitteln (Inhaltsstoffe Cannabisextrakt Nabiximols, Dronabinol oder Nabilon) rezeptiert werden.

Anspruch auf Versorgung mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis haben Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung (zum Beispiel starken chronischen Schmerzen), wenn eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

- nicht zur Verfügung steht

oder

- im Einzelfall nach begründeter Einschätzung des behandelnden Arztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann

und

- eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Folgendes ist vor Therapiebeginn zu beachten:

- **Vor der ersten Verordnung muss eine Genehmigung der Krankenkasse erfolgen.**
- Die Behandlung **darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt** werden.
- **Für Palliativpatienten im Rahmen der "Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung" (SAPV) muss über den Antrag innerhalb von drei Tagen entschieden werden.**
- **Der Patient muss an einer sog. "Nicht-interventionellen Begleiterhebung" (Beobachtungsstudie) teilnehmen.**

- Dazu
 - klärt der behandelnde Arzt den Patienten entsprechend auf und
 - übermittelt einmalig Daten in anonymisierter Form an die sog. „Cannabisagentur“ des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), das nach fünf Jahren für den Gemeinsamen Bundesausschuss (gBA) einen Bericht erstellt.
 - Der Umfang der Daten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Bei positivem Bescheid erhält der Versicherte von der Geschäftsstelle **neben** dem Schreiben, das die **Genehmigung** zur Anwendung von Arzneimitteln auf Cannabis-Basis enthält, **eine „Patienteninformation“**.

Bei negativem Bescheid erhält der Patient **keine „Patienteninformation“**.

Service für den Kunden

[zurück](#)

Clarimedis erläutert dem Kunden die Anspruchsvoraussetzungen auf Versorgung.

Weiterer Ablauf

[zurück](#)

Da der **Kunde, nicht der Arzt**, einen **Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse** hat, **muss rechtlich gesehen der Kunde einen formlosen Antrag** (mündlich oder schriftlich) in der GS stellen.

Da im besonderen Fall der Anwendung von Arzneimitteln auf Cannabis-Basis eine Begutachtung des MDK vorgesehen ist (außer SAPV-Patienten), sind dazu **aussagekräftige Unterlagen (ausführliche medizinische Begründung)** erforderlich.

Diese Unterlagen **werden im Rahmen der Antragstellung direkt vom Arzt an MDK bzw. an GS/RD gesandt**.

In der Praxis bedeutet dieses, das sich der **Arzt** mit dem **Antrag** ggf. **direkt an den MDK** (via MiMa-Verfahren) **bzw. sich an die GS/RD wendet**, wenn dazu **seitens des Versicherten eine Einverständniserklärung** gegeben worden ist.

Aufgrund der besonderen gesetzlichen Vorgaben darf ein BTM-Rezept über Arzneimittel auf Cannabis-Basis **grundsätzlich nicht ohne vorherige Genehmigung seitens der Krankenkasse vom Arzt ausgestellt** werden.

Daher ist es **nicht möglich**, eine **Genehmigung durch Vorlage einer Verordnung (BTM-Rezept) über Arzneimittel auf Cannabis-Basis in der GS/RD zu erhalten** (dieses wäre aufgrund **§ 29 Bundesmantelvertrag Ärzte rechtlich** ohnehin unzulässig).

Denn es bedarf immer einer Prüfung der Krankenkasse, ob die Kosten für eine Versorgung mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis übernommen werden.

Auch im Falle einer **SAPV-Behandlung** muss keine Verordnung, sondern ein Antrag

gestellt werden.

Wichtig ist demnach, dass der Kunde immer **Kontakt** mit dem behandelnden **Arzt** aufnimmt und mit ihm über den Antrag auf Versorgung mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis spricht.

Sofern der Kunde über medizinische Unterlagen zu seinem Krankheitsbild und/oder seiner bisherigen Medikation verfügt (ggf. Unterlagen der letzten fünf Jahre), wäre es hilfreich, Kopien hiervon dem antragstellenden Arzt als ergänzende Unterlagen für den Antrag auf Kostenübernahme von Arzneimitteln auf Cannabis-Basis zur Verfügung zu stellen.

Wenn Arzneimittel auf Cannabis-Basis **für Palliativpatienten in SAPV** (s. Grundlagen) verordnet werden, **entfällt aufgrund der kurzen Entscheidungsfrist (3 Tage) die MDK-Vorlage.**

Hier wird die **Genehmigung durch die Geschäftsstelle und/oder RD sofort erteilt** und anschließend in oscore dokumentiert.

Weiterführende Informationen finden Sie im Intranet im Geschäftsbereich Arzneimittel/Apotheken unter dem Button „Cannabis“, s. auch Links unter "verwandte Themen/Quellen".

Für alle anderen Fälle ist eine MDK-Vorlage zwingend erforderlich, um feststellen zu lassen, ob bei dem Versicherten eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt.

Denn die Behandlung darf von der Krankenkasse nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

Die Entscheidung wird dem Versicherten durch die Geschäftsstelle und/oder RD mitgeteilt und anschließend in oscore dokumentiert.

Verwandte Themen / Quellen

[zurück](#)

[FAQ](#)

[Neuregelungen auf einen Blick](#)

[Ablauf Antrags-/Genehmigungsverfahren](#)

[Übersicht Betriebsstättennummern Palliativ Care Teams Nordrhein](#)

[Übersicht Betriebsstättennummern Palliativ Care Teams Hamburg](#)

Zusatzinformationen

[zurück](#)

Zu Arzneimitteln auf Cannabis-Basis zählen neben Fertigarzneimitteln, die standardisierte Pflanzenextrakte (Nabiximols) bzw. teil- oder vollsynthetisch hergestellte

Wirkstoffe (Dronabinol oder Nabilon) enthalten, Medizinalhanf in Form von getrockneten Blüten.

Cannabis kann als Überbegriff für diverse Zubereitungen aus der Hanfpflanze verstanden werden. Umgangssprachlich wird Cannabis auch synonym für „Marihuana“ und „Haschisch“ verwendet.

Bei Marihuana (auch „Gras“ genannt) handelt es sich um die getrockneten, meist zerkleinerten, harzhaltigen Blüten und die blütennahen, kleinen Blätter der weiblichen Hanfpflanze.

Als Haschisch (auch „Shit“ genannt) wird das aus Pflanzenteilen der weiblichen Hanfpflanze gewonnene und zu Platten oder Blöcken gepresste Harz bezeichnet.

Als **Anwendungsgebiete** kommen eine Vielzahl von Erkrankungen in Betracht, **z. B. Krebs, Chronisches Schmerzsyndrom, Tourette- oder Angsterkrankungen. Auch Posttraumatische Depressionen, ADHS, Diabetes oder Arteriosklerose werden als mögliche Indikationen** genannt.

Zur Anwendung bei Patienten mit Suchterkrankungen werden seitens der Bundesregierung keine Angaben gemacht.

Medizinisches Cannabis wird oral oder inhalierend (vaporisieren) angewendet, da es auf diesem Weg besser aufgenommen werden kann. Durch Inhalieren können karzinogene Verbrennungsprodukte vermieden werden.

Insofern kann bei Arzneimitteln auf Cannabis-Basis, die zur Inhalation angewendet werden, auch das entsprechende Inhalationsgerät (Vaporisator) verordnet werden.

Vaporisatoren sind Hilfsmittel, die **NICHT** zusammen mit dem Arzneimittel auf Cannabis-Basis auf einem BTM-Rezept verordnet werden dürfen.

Der **Gesetzgeber fordert** mit der Neuregelung **eine sog. nicht-interventionelle oder Beobachtungsstudie**, mit der Daten zur Therapie beim BfArM (hier „Cannabisagentur“) gesammelt werden.

Nicht-interventionell heißt, dass während der Studiendauer von fünf Jahren seitens der Initiatoren, d. h. der Bundesregierung, nicht in den Verlauf der Studie eingegriffen werden darf.

Im Falle der Verordnung cannabishaltiger Arzneimittel **melden die behandelnden Ärzte lediglich anonymisierte Daten ihrer Patienten an die „Cannabisagentur“**.

Kritiker meinen, dass aus diesen Daten aufgrund der Anonymisierung keine wissenschaftlich verwertbaren Ergebnisse erhalten werden können, die Aussagekraft der Studie sei daher eher gering.

Zusatzprodukte

[zurück](#)